

Vogtländischer Anzeiger.

29. Stück.

Sonnabends den 16. July 1808.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Mandat, die Bestrafung des mit Cassenbilletsmustern getriebenen Misbrauchs, wie auch der Nachahmung und Verfälschung der Cassenbilletts betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Kreis- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schöffern, Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheißen in Flecken und Dörfern und sonst jedermänniglich Unsren Gruß, Gnade und geneigten Willen und fügen ihnen hiermit zu wissen, daß Wir,

I.

nachdem zeither verschiedentlich die in Unsrem Edicte vom 1. July 1803 beigedruckten Muster von Cassenbilletts ausgeschnitten und abgeändert, auch ausgegeben und Unvorsichtige damit hintergangen worden, für nöthig finden, zu genauer Bestimmung der dieserhalb zuzuerkennenden Strafen, Folgendes zu verordnen.

Wer nemlich

1) ein in dem Edicte vom 1. July 1803 beigedrucktes Muster eines Cassenbilletts ausschneidet, oder auf andre Weise davon absondert und solches, entweder in seiner ursprünglichen Gestalt, oder nachdem er, oder ein Anderer daran eine Veränderung vorgenommen, als ein Cassenbillet, selbst, oder durch Andre ausgiebt, ist mit Fünfsähriger Zuchthausstrafe, nach vorheriger öffentlicher Ausstellung an dem Pranger, zu belegen.

2) Eben dieselben Strafen hat auch derjenige zu erwarten, welcher ein dergleichen Muster eines Cassenbilletts in der Absicht, daß es, als ein Cassenbillet, ausgegeben werde, auf irgend eine Weise abändert, oder abändern hilft, wenn solches, als ein Cassenbillet, von ihm, oder doch mit seinem Einverständnis oder Vorwissen ausgegeben wird; obschon das Absondern des Musters von einem Exemplare des Edicte nicht von ihm selbst, auch ohne sein Vorwissen geschieht.

3) Desgleichen hat derjenige Fünfsährige Zuchthausstrafe, nach vorheriger öffentlicher Ausstellung an dem Pranger, verwirkt, welcher ein solches von einem Andern aus dem Edicte ausgeschnittenes, oder auf andre Art davon abgesondertes Muster, es sey abgeändert, oder nicht, im Einverständnis mit dem, der jene Absonderung, oder eine Abänderung daran vorgenommen, oder mit dem, der die Verbreitung solcher Billetts beabsichtigt, als ein Cassenbillet, ausgiebt, oder zu dessen Ausgebung behülflich ist. Hat aber

4) Jemand ein dergleichen Muster erhalten, ohne zur Zeit des Empfangs zu wissen, daß es kein ächtes Cassenbillet sey; so ist in diesem Falle der durchgängige Inhalt der in dem angeführten Edicte vom 1. July 1803 §. 23. im achten Abschnitte befindlichen Anordnungen in Anwendung zu bringen.

5) Die erfolgte Vollstreckung der im vorstehenden 1ten, 2ten und 3ten Abschnitte bestimmten Strafen ist in den Zeitungen und Intelligenz

teligenz

telligenzblättern öffentlich bekannt zu machen, und das rechtliche Erkenntniß darauf jedesmal ausdrücklich mit zu richten.

Es soll auch

6) eine Milderung der nurgedachten im 1sten, 2ten und 3ten Abschnitte festgesetzten Strafen weder wegen Unbeträchtlichkeit des durch das Verbrechen verursachten Schadens Statt finden, noch durch den Ersatz, oder Erlass dieses Schadens bewirkt werden.

7) Wenn Jemand

I. mit dem Muster eines Cassenbilletts in der Absicht, daß solches, als ein Cassenbillet, ausgegeben werde, irgend eine Veränderung vornimmt, oder dazu behülflich ist, oder

II. auch nur in solcher Absicht ein dergleichen Muster aus einem Exemplare des Edicts vom 1. July 1803 ausschneidet, oder auf andre Weise davon absondert, daß Ausgeben desselben jedoch nicht wirklich, oder doch nicht mit seinem Vorwissen erfolgt; so ist im Isten Falle auf Zweijährige und im IIten auf Einjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

8) Ueberhaupt aber wird alles, auch ohne unerlaubte Absicht, geschehende Abändern, oder Ausschneiden, oder sonstige Absondern der in dem Edicte vom 1. July 1803 beigedruckten Cassenbillettmuster, bei willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, hiermit untersaget.

Demnächst

II.

verordnen Wir hierdurch, daß hinführo das Fertigen falscher und das Verfälschen echter Cassenbilletts und überhaupt alle diejenigen Verbrechen, auf welche in Unstrem ostgedachten, wegen der neuen Cassenbilletts, unter dem 1. July 1803 ergangenen Edicte §. 23 im ersten, zweiten und dritten Abschnitte lebenswierige, oder zehnjährige, mit der Ausstellung an dem Pranger verbundene, Zuchthausstrafe gesetzt ist, anstatt derselben, zu desto mehrerer Abschreckung, bei Verbrechen männlichen Geschlechts, mit lebenswieriger, oder zehnjähriger Bestungsbaustrafe der ersten Classe, ebenfalls nach vorheri-

ger Ausstellung an dem Pranger, bestrafet werden, auch in den Fällen, wenn Jemand in der Absicht, um Cassenbilletts nachzumachen, gewisse, zu diesem Behufe erforderliche Platten, Papiere, oder andre dergleichen Werkzeuge und Materialien gefertigt, oder wissentlich Hilfe und Beistand dazu geleistet hat, gleiche Abänderung der deshalb im fünften Abschnitte eben- desselben §. 23 bestimmten lebenswierigen Zuchthausstrafe in lebenswierige Bestungsbaustrafe in der ersten Classe, nebst der Ausstellung an dem Pranger, statt finden und hierauf erkannt werden soll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat, nach welchem sich Jedermann zu achten, insonderheit aber Unstre Justiz Collegia, die Dicasteria und sämtliche Obrigkeiten demselben nachzugehen haben, eigenhändig unterschrieben und Unser Canzlei-Secret darauf drucken lassen. Gegeben zu Dresden am 14. Juny 1808.
Friedrich August.

(L. S.) Heinr. Aug. v. Hünerbein.

Wilhelm Stelzner, S.

Ueber Indigo und Waid und des letztern Anbau.

Die jezige politische Krisis, die uns alle außereuropäische Erzeugnisse so außerordentlich vertheuert und am Ende gar entziehen wird, hält auch den Indigo, diesen Stoff zur schönsten blauen Farbe, in England gefangen und die auf dem westen Lande noch befindlichen Vorräthe auf ungeheure Preise getrieben. Dieß und der endlich nothwendig erfolgende Mangel davon wird uns nöthigen, zu unserm vaterländischen Waid, den wir bloß um der höhern Schönheit seines ausländischen Rivals willen undankbar verlassen hatten, wieder Zuflucht zu nehmen. Bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, wo die

die Holländer den Indigo einzuführen anfangen, war der Waid das Hauptmaterial zu unserer Blaufärberet, und wurde hier und da, besonders in Thüringen so häufig gebaut, daß man jährlich gegen 300,000 Thaler davon zog; aber der Indigo verdrängte ihn bald, weil er nicht nur eine weit schönere und brennendere Farbe gibt, sondern auch anfangs wohlfeiler war, indem mit einem Pfunde ächten Indigo so viel gefärbt werden konnte, als mit mehrern Centnern Waid. Dieser indes konnte doch nicht ganz verdrängt werden, weil er den Vorzug von jenen hat, dauerhaft zu färben, und wegen dieser seiner deutschen Solidität, wenn man haltbares Blau färben wollte, dem Indigo beigefügt werden muß. Doch bald werden wir wieder ganz auf dem Waid beschränkt werden und uns mit seinem mattern Blau bis zu einem allgemeinen Frieden begnügen müssen, da der Indigo, der jetzt in England aufgestapelt liegt, in ungeheurer Menge zu uns wieder herüberströmen wird.

Beide Farbstoffe, der Indigo und der Waid, kommen aus dem Pflanzenreiche. Ersterer stammt von einer ost- und westindischen Pflanze, die eigentlich Anil heißt, deren Stengel und Blätter, ehe sie blüht, abgeschnitten und in ein Gefäß gelegt und mit Wasser übergossen werden, bis sie in eine weinhafte Gährung gerathen, welche eine grüne Flüssigkeit giebt. Diese wird dann in ein andres Gefäß gegossen und so lange umgerührt, bis sich die Farbestheile klumpen und die Brühe merklich blau wird. Nach einigen Stunden Ruhe sondern sich die gelben Theile, welche die grüne

Farbe erzeugen, ab, und das erdige setzt sich als ein blauer Schlamm zu Boden. Nachdem das gelbe Wasser behutsam abgezapft worden, thut man jenen Bodensatz in leinene Säcke, damit das Wasser ganz ablaufe, schüttet den Teig in hölzerne Kästchen, läßt ihn im Schatten trocknen, schneidet ihn sodann in würfelförmige Stücke und verpackt ihn. Nur zu oft ist er durch Zumischung von Erde, Asche oder Schiefermehl verfälscht. Der Waid ist ein europäisches Produkt und wächst hier und da an den Ufern der Meere und Flüsse wild. Er hat eine rübenartige, zwei Jahre dauernde Wurzel, die im ersten Jahre viele auf der Erde ausgebreitete, große, lange, am Rande gekerbte Blätter, im folgenden Frühjahr aber einen daumendicken, drei bis 4 Fuß hohen Stengel mit pfeilförmigen Blättern treibt, an welchem zuletzt kleine gelbe Blumen erscheinen, woraus platte Schößchen entstehen, davon jedes ein Saamentorn enthält. Er wurde sonst mit sehr großem Gewinn angebaut und wird es nach der jetzigen Lage der Dinge aufs neue, nur hat er das Uebel an sich, daß er die Felder sehr ausfaugt. Er verlangt einen warmen, dabei melirten und fetten Boden, der im Herbst gut mit Viehdünger gedüngt und drei bis viermal gut und tief gepflügt werden muß, welches letztere im kommenden März wiederholt wird. Der beste Saame fällt ins Blaulichte oder Violette; denn der gelbliche oder weißlichmelirte bringt schlechtere Blätter; auch muß er alle zwei oder drei Jahre erneuert oder verwechselt werden, wenn er nicht ausarten soll. Manche säen ihn schon
im

im Herbste aus, die meisten erst im Frühjahre; doch muß es dann zu Anfang März geschehen, weil ihm sonst die Erdsöhe sehr zusetzen und er eine Aernde weniger liefert. Das Säen veranstaltet man bei windstillem Wetter und zwar etwas dick in Reihen, weil dadurch das Jäten und Behacken erleichtert wird, was dem Waid so nöthig und zuträglich ist. Kann man wegen Feuchtigkeit der Erde den Saamen nicht sogleich untereggen; so holet man es sobald nach, als der Acker abgetrocknet ist; wer aber seinen Waidacker gleich nach der Saat pfergen läßt, braucht ihn entweder gar nicht, oder nur etwa mit einem Strich zu eggen, weil die Schaase den Saamen hineintreten. Der Saame pflügt erst nach fünf bis sechs Wochen aufzugehen. Sobald seine Blätter die Höhe eines Schubes erreichen und gelblich zu werden anfangen, werden sie mit einem besonders dazu eingerichteten Eisen bis an die Wurzel abgestossen, doch ohne die Krone zu verletzen. Dieß geschieht zum erstenmal gewöhnlich gegen Johannis und dann aller sechs Wochen bis zu Ausgange Octobers, oder so lange er Blätter treibt; jedoch liefert die erste Aernde die besten Blätter. Mißwachs ist bei dieser Pflanze nicht zu fürchten und selbst der in trocknen Jahren gewachsene magere Waid ist nur desto besser und wird also auch theurer bezahlt. Vor dem Winter wird das Land samt Pflanzen und Wurzeln umgepflügt und man läßt nur diejenigen Pflanzen stehen, aus welchen man im künftigen Jahre Saamen ziehen will. Dieser Saame enthält viel Del und die Blätter sind eine gute Nahrung für die Bienen. So

wie die Blätter abgestossen sind, werden sie gewaschen und an der Luft auf dem Grase weik getrocknet, dann in einer Stampfmühle oder auch nur mit den Füßen in Ballen zusammengetreten, diese auf Horden getrocknet und an trocknen Orten bis zum Verkaufe aufbewahrt. Je älter die Waare wird, desto besser ist sie, und sie leidet weder von Mäusen noch von andern Ungeziefer. Wo man den Boden nicht ganz zum Getraidebau nöthig hat, ist der Waidbau außerst vortheilhaft und muß es besonders jetzt werden, wo dieser Artikel starke Nachfrage erhalten wird.

W a r n u n g.

Jagdliebhaber dürfen ihre Hunde bei starker Hitze nicht ins Wasser nöthigen, weil der Hund ohne Nachtheil an seiner Gesundheit ihnen nicht gehorchen kann und sie es sich selbst zuschreiben haben, wenn sie sich durch Grausamkeit um einen treuen Diener bringen. Wenn nämlich bei starker Hitze das Wasser an den Flußufern oder in Bächen sehr warm wird und mit dem Schlamm in Gährung geräth; so ist dieß den Geruchsnerven des Jagdhundes unerträglich und er würde, wenn er sich lange in solchen Wasser aufhielte, ohne Zweifel krank werden, oder zu Grunde gehen. Selbst wenn das Wasser hell scheint und für eine menschliche Nase keinen widrigen Geruch von sich giebt, kann es dem Hunde unangenehm und gefährlich werden. Noch könnte man glauben, daß es die plötzliche Abkühlung sey, die der erhitzte Hund scheue; allein dieser Grund hat weniger Wahrscheinlichkeit.

B e i l a g e

des

V o i g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.

D e n 16. J u l y 1808.

N e u i g k e i t e n.

Seit den jüngst erwähnten Begebenheiten haben sich eben keine ausgezeichneten neuen ereignet. Mehrere auf einem Boote aus Gothenburg entflohen und in Jütland glücklich angekommene Matrosen bestätigen den letzten Sieg der Norweger über die Schweden. Diese sind auf ihrem Rückzuge von jenen verfolgt, bei Friedrichshald erreicht und geschlagen worden, und haben einen Obristen mit 27 Officiers und 350 Gemeinen gefangen genommen, so, daß bis zum 20. kein Schwede mehr in Norwegen sich befand. Auch ist, so weit die Nachrichten reichen, kein Engländer noch daselbst gesehen worden, die wohl unerwarteten Widerstand hier finden dürften. — Die Sitzungen der Spanischen Nationalversammlung sind noch nicht geendet und die dortigen Unruhen durch strenge Maßregeln beseitigt worden. Letzteres besonders bei

Ballabolid, wo 2 franz. Generale 1200 Mann Insurgenten angriffen, theils zerstreuten, theils nach heftigem Feuer schlugen und entwaffneten; 500 der Schuldigsten wurden ausgezeichnet und fusilirt. Massena soll den Oberbefehl über die franz. Armee in Spanien erhalten und der Kaiser auf wenige Tage in Paris erwartet werden. — Mit dem Monat July sind gegen 7000 Mann in die zum Lager bei Charlottenburg ausgezeichnete Gegend wirklich eingerückt, welchen nur noch etwa 1000 Mann nachfolgen werden. — Im Herzogthum Warschau ist eine Anleihe von 4½ Million poln. Gulden eröffnet worden, um Nahrung und Fourage fürs Militär anzuschaffen und diejenige von den Einwohnern bisher, ohne alle Vergütung, geleistete entbehrlich zu machen. — In Hamburg hat von der Bürgerschaft eine 20fache Kopfsteuer bewilligt werden müssen.

Daß der, den minorennen Rabensteinischen Kindern allhier gehörige und im See gelegene Acker auf Ansuchen des Vormundes derselben, Hrn. Johann Christian Schneiders, Bürgers und Baumwollenwaarenhändlers auch Tischlermeisters allhier, nächstkommenden 29. July a. c. auf allhiefigem Rathhause an dem Meistbietenden verpachtet werden soll, solches wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Plauen den 11. July 1808.

Bürgermeister und Rath das.

Hierdurch wird öffentlich bekannt gemacht, daß nächstkünftigen 1. August a. c. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr und folgende Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf allhiefigem Rathhause am gewöhnlichen Auktionssorte, Gürtlerwaaren und dergleichen Handwerkszeug, Tabackspfeifen, Tabacksdosen, Knöpfe verschiedener Art, Spiegel, Messer und andere sogenannte kurze Waaren, Kleidungsstücke und andere Effecten, wie solches alles in dem am hiesigen Rathhause angeschlagenen Verzeichnisse einzeln angegeben ist, gegen sofort baare Bezahlung in Conventionsmünze verauctionirt werden sollen.

Plauen, den 9. July 1808.

Bürgermeister und Rath das.

Das Hufengeld für hiesige Stadt beträgt besage höchsten Gen. d. 12. May ai. c. über die auf den 1. Aug. ai. c. gnädigst ausgeschriebenen 6 Quatember und 6 Pf. von jedem gangbaren Schocke zur Ausgleichungscasse von 40 Hufen à 3 Thlr.

120 Thlr. — — welches, nebst in Vorschuß verbliebenen

187 Thlr. 6 gr. 2 pf. auf die von E. wohlöbl. Amte Plauen unterm 13. Juny ai. c. restituirte Summe von 192 Thlr. 17 gr. 10 pf., immasen 300 Thlr. für 100 Dresdn. Schfl. Hafer à 3 Thlr., und 80 Thlr. für 20 Dresdn. Schfl. Korn à 4 Thlr. für das Magazin in Zwickau, laut hierüber geführter Acten, zu bezahlen gewesen,

307 Thlr. 6 gr. 2 pf. Summa,
nach 1800 Dresdn. Schfl. repartiret, mit Vier Groschen pr. Dresdn. Schfl. zugleich bei der Stadt-Steuerereinnahme allhier von dato an eingenommen wird; welches über die gestern beschebene Publication auf dem Rathhause, jedem Hufenbesitzer hiermit nochmals bekannt gemacht wird.

Unter Stadt Pausaer Gerichtsbarkeit ist, so viel man bis jetzt weiß, weder am 26. Junii d. J. unterm Nachmittags, Gottesdienste, noch Tags darauf ein Schuß zur Ungebühr gefallen. Das Schießen außer der hiesigen Stadt-Jurisdiction haben die zu vertreten, welchen es angeht. — Wohl aber ist von 2 zum Militair gehörigen Personen 10 Tage vorher, am Bußtage, unter der Nachmittagskirche, vor der Stadt hier mit Schießen Unfug getrieben worden, der bereits bei den Behörden angezeigt ist. Wäre wirklich, besonders am 27. v. M. bei Ankunft des, vom Dorfe in hiesige abgelegene untere Vorstadt herein gebrachten Kammerwagens, hier geschossen worden, wovon der Knall, unter den damaligen Brausen und Loben der großen Wasserfluthen, sich leicht verkohren haben könnte: warum hat der anonyme Einsender der Nachricht in diesen Blättern vom 9. dieses, mit Nennung seines Namens, solches bei uns nicht angezeigt und bescheinigt? Dazu wird jedoch derselbe, um die in jedem Falle anzustellende Untersuchung zu erleichtern, gegenwärtig aufgefordert, indem wir ihn für die Wahrheit seiner Behauptung verantwortlich machen. — Denn gewöhnlich ist es nur Quersulanten und schmähsüchtigen Personen eigen, mit gänzlicher Uebergehung der ordentlichen Instanzen, etwas öffentlich zu rügen.

Pausa, den 9. Julii 1808.

Bürgermeister und Rath allda.

Ein Garten mit Obst ist zu verkaufen, jedoch an anständige Leute und gegen-baare Bezahlung; die Kaufconditiones können selbige erfahren bei Adv. Christian Adolph Wilhelm Widemann sen.

Alle Nummern von Tafelmessing und dergl. Drath, auch Tomback ist zu haben bei
Teuscher, Gärtler.

Zwei Stuben, 2 Kammern und ein sehr geräumiges Gewölbe, sind zusammen oder einzeln am Schulberge zu vermietben.

Ein lederner Tabackßbeutel ist am vergangenen Sonntage vom alten Schießhause bis zu Lohfens verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, ihn gegen 4 gr. Douceur im Int. Comt. abzugeben.

Ganz feines Dinkelmehl hat um billigen Preis zu verkaufen der Rathsmälzer Theilig.

Getraidepreis vom 9. Jul. 1808. Weizen, 1 thlr. 18—21 gr. bis 2 thlr. Korn, 1 thlr. 8 bis 12 gr. Gerste, 1 Thlr. bis 1 Thlr. 3 gr. Hafer, 17 bis 19 gr.

Fleisch-Taxe pr. Pfund: Rindfleisch 2 gr. 6 pf. Schweinefl. 3 gr. Schöpfenfl. 2 gr. 8 pf.
Kalbfleisch 1 gr. 10 pf.